



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 11. September 2025
GZ 2025-0.682.424

Entwurf einer Verordnung, mit der die Verpackungsabgrenzungsverordnung geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 8. August 2025, GZ: 2025-0.633.403, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die derzeitige Befristung der Verpackungsabgrenzungsverordnung, mit der eine Abgrenzung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen festgelegt wird, von Ende 2025 auf Ende 2029 verlängert werden.

In TZ 7 des Berichts „Verpackungsabfälle aus Kunststoff“ (Reihe Bund 2022/36) stellte der RH fest, dass die Regelungen für die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen sehr komplex waren, und sowohl bei Haushalten als auch bei Unternehmen jeweils Haushalts- und gewerbliche Verpackungen anfallen konnten.

Die Unterscheidung in Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen führte u.a. zu unterschiedlichen rechtlichen Verpflichtungen bei den Sammel- und Verwertungssystemen, zu unterschiedlichen Lizenzgebühren und Sammelinfrastrukturen sowie zu einer Vielzahl von vertraglichen Beziehungen. Die gesetzlichen Bestimmungen waren nach Ansicht des RH für die Vielzahl der Akteure schwer zu fassen und erschwerten für alle Akteure die korrekte Entsorgung von Verpackungsabfällen sowie für das (damals zuständige) Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH die Kontrolle des Vollzugs.

Der RH empfahl daher, dass sich das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung der rechtlichen Vorgaben für die Entsorgung von Verpackungsabfällen einsetzen sollte. Dies mit dem Ziel, die Komplexität zu verringern und die Kontrollen zu erleichtern, wobei eine Möglichkeit der Wegfall der Unterscheidung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen wäre (TZ 7.2 des genannten Berichts).

Die nunmehr geplante Verlängerung der Verpackungsabgrenzungsverordnung setzt die Unterscheidung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen für weitere vier Jahre fort. Auch wenn Art. 43 Abs. 3 der mittlerweile erlassenen Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle vorsieht, dass Mitgliedstaaten, die bereits getrennte Systeme für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen aus Haushalten und von Verpackungsabfällen aus Industrie und Gewerbe eingerichtet haben, diese Systeme beibehalten können, weist der RH darauf hin, dass der vorliegende Entwurf die o.a. Empfehlung des RH nicht berücksichtigt.

Aus Anlass der Begutachtung wird daher neuerlich auf die Empfehlung des RH, durch einen Wegfall der Unterscheidung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen die Komplexität des Vollzugs zu verringern und Kontrollen zu erleichtern, hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat